

WISSEN was
geprüft wird

Für Studierende & Referendare

FSR *JURA*
INTENSIV

RA 12/2017

Rechtsprechungs-Auswertung

ENTSCHEIDUNG DES MONATS

ÖFFENTLICHES RECHT

Die Bearbeitung von PKH-Anträgen in der
Referendarexamensklausur

IMPRESSUM

Rathausplatz 22, 46562 Voerde, **Tel.:** 02855/96171-80; **Fax:** 02855/96171-82
Internet: <http://www.verlag.jura-intensiv.de> - **E-Mail:** info@verlag.jura-intensiv.de

Chefredaktion: Rechtsanwalt Oliver Soltner (V.i.S.d.P.)

Redakteure: Theresa Bauerdick &
Richterin am Amtsgericht Dr. Katharina Henzler (Zivilrecht)
Assessor Dr. Dirk Schweinberger (Nebengebiete)
Rechtsanwalt Dr. Dirk Kues (Öffentliches Recht)
Rechtsanwalt Uwe Schumacher (Strafrecht)

Chef vom Dienst: Ines Hickl

Abonnement: Abonnement (monatlich kündbar) zum Vorzugspreis von 5,50 Euro/Heft, für ehemalige Kursteilnehmer von **JURA INTENSIV** 4,99 Euro/Heft (regulärer Einzelpreis: 6,50 Euro/Heft) inkl. USt. und Versandkosten. Lieferung nur gegen Einzugsermächtigung. Lieferung erstmals im Monat nach Eingang des Abonnements, sofern nichts anderes vereinbart.

Bezugspreis: Regulär 6,50 Euro/Heft. 12 Hefte pro Jahr. Ermäßigungen für Abonnenten.

Nachbestellung: Einzelne Hefte können zum Preis von 6,50 Euro/Heft nachbestellt werden, solange der Vorrat reicht.

Werbung: Die RA steht externer Werbung offen. Mediadaten sind unter info@verlag.jura-intensiv.de erhältlich.

Speziell für Referendare

Problem: Die Bearbeitung von PKH-Anträgen in der Referendarexamensklausur

EINLEITUNG

In Examensklausuren, und zwar sowohl in gerichtlichen Entscheidungen als auch in Rechtsanwaltsklausuren, finden sich immer wieder Aufgabenstellungen zur Prozesskostenhilfe (PKH). Die Bearbeitung bereitet den Examenkandidaten oftmals Probleme, weil Unsicherheiten in formeller Hinsicht (Aufbau, Formulierung der Anträge etc.) sowie hinsichtlich der materiellen Bewilligungsvoraussetzungen bestehen. Der folgende Beitrag will Abhilfe schaffen. Alle formell und materiell wesentlichen Aspekte, die beim Abfassen einer gerichtlichen Entscheidung oder einer Rechtsanwaltsklausur mit PKH-Gesuch zu beachten sind, werden praxistauglich erläutert.

A. Allgemeines

Die Bewilligung von PKH ist in **§ 166 VwGO** geregelt, der die **Vorschriften der ZPO über die PKH (§§ 114 - 127) für entsprechend anwendbar** erklärt. Die **Voraussetzungen** für eine PKH-Bewilligung bestimmt **§ 114 I 1 ZPO**. Hiernach erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Die Bewilligung von PKH setzt demnach einen **Antrag** voraus, der bei dem **Prozessgericht** zu stellen ist (§ 166 I 1 VwGO i.V.m. § 117 I 1 ZPO). Dies ist das Gericht, bei dem der Rechtsstreit bereits anhängig ist bzw. anhängig werden soll, denn ein PKH-Antrag kann **bereits vor Einlegung eines Rechtsbehelfs gestellt werden**. Für PKH-Verfahren selbst kann indes keine PKH gewährt werden.

In der **Examensklausur** kommen Aufgabenstellungen zu einem **isolierten PKH-Verfahren** oder zur Fertigung eines isolierten PKH-Beschlusses **kaum** vor, zumal stattgebende PKH-Beschlüsse in der Praxis regelmäßig in Form eines sog. „Tenor-Beschlusses“ ergehen, die überhaupt nicht oder nur sehr eingeschränkt begründet werden (vgl. § 122 II 1 VwGO, wonach für Beschlüsse, die nicht durch Rechtsmittel angefochten werden können, keine Begründungspflicht besteht; zum Rechtsmittel gegen PKH-Beschlüsse s. unten unter B. V.). Ist im Examen eine **gerichtliche Entscheidung** zu fertigen, sind **PKH-Anträge regelmäßig im Zusammenhang mit einem Eilantrag** zu bearbeiten. In **Rechtsanwaltsklausuren** kann sich hingegen auch eine Aufgabenstellung zur **PKH im Zusammenhang mit einem Klageverfahren** finden. **Sowohl in der gerichtlichen Entscheidung als auch in der Rechtsanwaltsklausur steht dabei stets die Prüfung der „hinreichenden Erfolgsaussichten“ im Vordergrund**. Zu den **persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen** werden grundsätzlich **keine Ausführungen** verlangt. **Auch** das Kriterium der **Mutwilligkeit** (beachte die Legaldefinition in § 114 II ZPO) bedarf grundsätzlich **keiner weiteren Erörterung**; eine solche ist nur in besonderen Ausnahmefällen anzunehmen.

Gesetzliche Regelung

Voraussetzungen für PKH-Gewährung:

1. Partei kann Kosten nicht aufbringen
2. Rechtsverfolgung/Rechtsverteidigung hat hinreichende Aussicht auf Erfolg
3. Keine Mutwilligkeit i.S.v. § 114 II ZPO

Typische Aufgabenstellungen in einer Klausur

Schwerpunkt der Prüfung: „Hinreichende Erfolgsaussichten“ des Rechtsbehelfs

B. Der PKH-Antrag in der gerichtlichen Entscheidung

I. Entscheidungsform

Terminologie

Das Gericht entscheidet über die Bewilligung der PKH ohne mündliche Verhandlung durch **Beschluss**. In dem Beschluss wird der PKH-Beantragende als „**Antragsteller**“ bezeichnet. Wird PKH für eine bereits anhängige Klage begehrt, heißt er „**Kläger**“, ist ein Eilantrag anhängig, „**Antragsteller**“.

II. Zuständiger Spruchkörper

Kammer ist zuständig

Zuständiger Spruchkörper ist die **Kammer**. **Die Entscheidung über die PKH ist keine Entscheidung über Kosten i.S.d. § 87a I Nr. 5 VwGO**. Der Vorsitzende bzw. der Berichterstatter ist daher nur unter den Voraussetzungen des § 87a I Nr. 2 oder 3 VwGO (Klagerücknahme oder Hauptsachenerledigung) für die Entscheidung zuständig.

III. Tenor

Mögliche Tenorierungen im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes. Für das Hauptsacheverfahren gilt Entsprechendes, nur dass anstelle von „Antragsteller/Antragsgegner“ die Rede von „Kläger/Beklagtem“ ist.

1. Eilantrag und PKH-Antrag haben Erfolg

„Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs / der Klage des Antragstellers gegen die Ordnungsverfügung des Antragsgegners vom ... wird wiederhergestellt. Dem Antragsteller wird für das Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes Prozesskostenhilfe (unter Beiordnung von Rechtsanwalt ... aus ...) bewilligt.

*Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens
Der Streitwert wird auf ... festgesetzt.“*

2. Eilantrag und PKH-Antrag haben keinen Erfolg

„Der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes und der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe werden abgelehnt.

*Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
Der Streitwert wird auf ... festgesetzt.“*

3. Eilantrag und PKH-Antrag haben teilweise Erfolg

„Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs / der Klage gegen Ziffer 1 der Ordnungsverfügung des Antragsgegners wird wiederhergestellt. Im Übrigen wird der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes abgelehnt.

Dem Antragsteller wird für das Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes Prozesskostenhilfe (unter Beiordnung von Rechtsanwalt ... aus ...) bewilligt, soweit er mit seinem Eilantrag die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gegen Ziffer 1 der Ordnungsverfügung des Antragsgegners vom ... begehrt. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

*Die Kosten des Verfahrens haben Antragsteller und Antragsgegner je zur Hälfte zu tragen.
Der Streitwert wird auf ... festgesetzt.“*

IV. Entscheidungsaufbau

Entsprechendes gilt für ein Hauptsacheverfahren.

Ist über einen **PKH-Antrag im Zusammenhang mit einem Eilantrag** zu entscheiden, ist bei dem Abfassen der Entscheidung Folgendes zu beachten:

1. Darstellung der Gründe zu I.

PKH-Antrag nach Sachantrag

Aufbau und Darstellung der Gründe zu I. erfolgen nach dem bekannten Schema. **Nach** Wiedergabe des **Eilantrags** erfolgt die **Formulierung des PKH-Antrags (Zeitform: Indikativ Präsens)**:

„Der Antragsteller beantragt zudem, ihm für das Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes Prozesskostenhilfe (ggf. unter Beiordnung von Rechtsanwalt ... aus ...) zu bewilligen.“

Darstellung des PKH-Antrags

2. Darstellung der Gründe zu II.

Ob **zu Beginn der Gründe zu II.** ein **zusammenfassender Ergebnissatz** bzgl. Eilantrag und PKH-Antrag vorangestellt wird, wird in der Praxis unterschiedlich gehandhabt, ist **in der Klausur** aber durchaus **zu empfehlen**. Beispiele:

Am Anfang: Zusammenfassender Ergebnissatz

„Der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes sowie der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe haben keinen Erfolg.“

Beispiele für Ergebnissatz

„Der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes sowie der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe haben nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.“

„Auf den Antrag des Antragstellers auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes wird die aufschiebende Wirkung seiner Klage gegen die Ordnungsverfügung des Antraggegners vom ... wiederhergestellt und dem Antragsteller zudem antragsgemäß Prozesskostenhilfe (unter Beiordnung von Rechtsanwalt ... aus ...) bewilligt.“

Ob sodann die Gründe zu II. mit der Prüfung des Eilantrags oder aber des PKH-Gesuchs zu beginnen sind, ist gesetzlich nicht vorgegeben. Für die Klausur ist zu empfehlen, **mit der Prüfung des Eilantrags zu beginnen**. Auf diese Weise **lässt sich** eine **umfangreiche Rechtsprüfung im Rahmen des PKH-Antrags** ebenso **vermeiden** wie die in der Praxis zwar übliche, aber eigentlich nicht regelgerechte Verweisung „nach unten“, d.h. die Verweisung auf nachfolgende Ausführungen.

Danach: Erst Sachprüfung, dann Prüfung der PKH-Voraussetzungen

a) Eilantrag und PKH-Antrag haben Erfolg

Hat der **Eilantrag Erfolg**, sind nach der Darstellung des Eilantrags **nur kurze Ausführungen zum PKH-Antrag** erforderlich. In der Klausur ist die folgende zusammenfassende Darstellung zu empfehlen:

Formulierung der PKH-Prüfung in Gründe zu II.

„Der Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (unter Beiordnung von Rechtsanwalt ... aus ...) hat ebenfalls Erfolg. Die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe nach § 166 I 1 VwGO i.V.m. § 114 I 1 ZPO liegen vor. Der Eilantrag hat aus den so eben dargelegten Gründen hinreichende Aussicht auf Erfolg. Die Rechtsverfolgung erscheint auch nicht mutwillig. Schließlich ist der Antragsteller ausweislich der vorgelegten Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auch nicht in der Lage, die Kosten der Prozessführung zu erbringen. Die Beiordnung von Rechtsanwalt ... aus ... beruht auf § 121 II ZPO. Die Beiordnung war im Hinblick auf die schwierigen zu klärenden Rechts- und Tatsachenfragen geboten.“

b) Eilantrag und PKH-Antrag bleiben erfolglos

Bleibt der **Eilantrag erfolglos**, wird der **PKH-Antrag** mit folgender Formulierung **abgelehnt**:

„Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe war ebenfalls abzulehnen, da die hierfür erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen. Die Rechtsverfolgung bietet aus den vorstehenden Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg, § 166 I 1 VwGO i.V.m. § 114 I 1 ZPO.“

c) PKH-Antrag hat teilweise Erfolg

Schließlich kann ein PKH-Antrag – ebenso wie ein Antrag im Hauptsacheverfahren – auch nur teilweise Erfolg haben. In diesem Fall ist (nach der Prüfung des Eilantrags) mit der stattgebenden Begründung des PKH-Antrags zu beginnen; im Anschluss ist die teilweise PKH-Anlehnung zu begründen.

V. Rechtsmittel

Wird die Bewilligung von **PKH** vollständig oder teilweise **versagt**, ist die Entscheidung für den Antragsteller mit der **Beschwerde** gem. **§ 146 I VwGO** anfechtbar, es sei denn, die Ablehnung ist ausschließlich darauf gestützt, dass die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Bewilligung nicht vorliegen (vgl. § 146 II VwGO). Anfechtbar sind allerdings nur die Beschlüsse des Verwaltungsgerichts; Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts bzw. des Verwaltungsgerichtshofs oder des Bundesverwaltungsgerichts sind unanfechtbar (vgl. § 152 I VwGO).

Gegen die Bewilligung von PKH steht **nur** der **Staatskasse**, nicht aber dem Prozessgegner eine Beschwerdemöglichkeit zu (vgl. **§ 166 I 1 VwGO i.V.m. § 127 II 1, III ZPO**).

C. Der PKH-Antrag in der Rechtsanwaltsklausur

Ein PKH-Gesuch kann auch Gegenstand einer Rechtsanwaltsklausur sein. **Im Aktenstück** finden sich dann entsprechende **Hinweise auf die eingeschränkten finanziellen Möglichkeiten des Mandanten oder seine Befürchtungen**, die **Kosten eines Rechtsstreits** aufgrund seiner eingeschränkten finanziellen Mittel **nicht tragen zu können**. Dies ist für den Bearbeiter das Signal, dass in der Klausurbearbeitung auch Ausführungen zu der Möglichkeit der Bewilligung von PKH erwartet werden.

I. Darstellung im Gutachten

Es bietet sich – ebenso wie bei der Darstellung der gerichtlichen Entscheidung – an, das Anwaltsgutachten **mit der Prüfung des Hauptsacherechtsbehelfs zu beginnen**. Bleibt dieser **erfolglos**, ist zu empfehlen, **im Gutachten** jedenfalls **kurz zu erwähnen**, dass im Hinblick auf die finanziellen Verhältnisse des Mandanten grundsätzlich ein **Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe** nach § 166 I 1 VwGO i.V.m. § 114 I 1 ZPO in Betracht kommt, dieser aber mangels Erfolgsaussichten des Hauptsacherechtsbehelfs **nicht zu stellen ist**. Auch in das **Mandantenschreiben** kann ein **entsprechender Hinweis** auf die Möglichkeit der Prozesskostenhilfe aufgenommen werden. Auf diese Weise zeigt der Bearbeiter, dass er das Problem der finanziellen Verhältnisse des Mandanten gesehen hat.

Hat der **Hauptsacherechtsbehelf Erfolg**, ist auch der PKH-Antrag gutachterlich zu prüfen. Hierbei sollte ein **besonderes Augenmerk** auf die **Bewilligungsvoraussetzungen** gelegt werden. Auch haben Ausführungen zum **Bewilligungsverfahren** zu erfolgen, wobei insbesondere die folgenden Punkte zu erörtern sind:

Kopp/Schenke, VwGO, § 166 Rn 19

„Signalwörter“ für PKH-Prüfung in RA-Klausur

Auch hier: Erst Sachprüfung, dann Prüfung der PKH-Voraussetzungen

Möglichkeit 1: Sachantrag ist erfolglos

Möglichkeit 2: Sachantrag hat Erfolg

1. Antragserfordernis (s.o. unter A.)
2. Zuständiges Gericht (s.o. unter A.)
3. Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse
4. Keine Mutwilligkeit i.S.v. § 114 II ZPO
5. Darlegung der Voraussetzungen des § 121 II ZPO

Dem Antrag ist eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mit entsprechenden Belegen beizufügen (vgl. **§ 117 II 1 ZPO**). In der Klausur dürfte ein kurzer Verweis auf diese Norm genügen. **Hinsichtlich der Mutwilligkeit** ist die **Feststellung ausreichend**, dass diese nicht vorliegt. Gleichfalls genügt bzgl. der Voraussetzungen des **§ 121 II ZPO** die Feststellung, dass diese vorliegen.

II. Zweckmäßigkeitserwägungen

In den **Zweckmäßigkeitserwägungen** ist auf die Möglichkeit eines **isolierten PKH-Verfahrens** (PKH-Antrag vor Einlegung des Rechtsbehelfs in der Hauptsache) hinzuweisen. Hierbei ist aber stets die Gefahr einer **drohenden Bestandskraft bei Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen** im Blick zu halten. Allerdings besteht die Möglichkeit der **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand** nach § 60 VwGO, wenn der (isolierte) PKH-Antrag vollständig innerhalb der Klagefrist eingereicht wird. Die Mittellosigkeit des Antragstellers gilt als ein unverschuldetes Hindernis für eine rechtzeitige Klageerhebung, das durch die Bewilligung von PKH beseitigt wird. Zu beachten ist, dass der Antrag zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen ist (§ 60 II 1 VwGO), also zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses über die PKH-Bewilligung.

Isolierter PKH-Antrag: Zulässig

Kopp/Schenke, VwGO, § 166 Rn 3

Allerdings dürfte es **in einer Klausur regelmäßig** gewollt sein, nicht nur den PKH-Antrag, sondern **auch den Sachantrag zu formulieren**, sodass ein **isolierter PKH-Antrag** die **Ausnahme** darstellen dürfte.

Aber: Isolierter PKH-Antrag für Klausur unwahrscheinlich

Weiterhin ist zu beachten ist, dass eine **bedingte Klageerhebung**, also die Möglichkeit einer Klageerhebung unter der Bedingung, dass PKH bewilligt wird, **unzulässig** ist.

Bedingte Klageerhebung: Unzulässig
Kopp/Schenke, VwGO, § 82 Rn 8

In den Zweckmäßigkeitserwägungen ist der Mandant zudem explizit auf die **Kostenregel** des **§ 123 ZPO** hinzuweisen.

§ 123 ZPO

III. Formulierung der Anträge

In dem **Schriftsatz an das Gericht** ist **nach dem Hauptsacheantrag der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des unterzeichnenden Rechtsanwalts** (damit kein anderer Rechtsanwalt gem. § 121 ZPO beigeordnet wird) aufzunehmen.

Anträge sind Spiegelbild des Gutachtens: Erst Sachantrag, dann PKH-Antrag.

*„Es wird beantragt,
die Ordnungsverfügung des Beklagten vom aufzuheben und dem Kläger für das Klageverfahren Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Unterzeichners zu bewilligen.“*

IV. Darstellung im Schriftsatz

Nach der **Begründung** des **Hauptsacheantrags** ist auf den **PKH-Antrag** einzugehen:

„Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe hat ebenfalls Erfolg. Die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe nach § 166 I 1 VwGO i.V.m. § 114 I 1 ZPO liegen vor. Die Anfechtungsklage gegen die Ordnungsverfügung des Beklagten vom ... hat aus den soeben dargelegten Gründen hinreichende Aussicht auf Erfolg. Ausweislich der als Anlage ... beigefügten Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist der Kläger auch nicht in der Lage, die Kosten der Prozessführung zu erbringen.

Die Beiordnung des Unterzeichners ist im Hinblick auf die schwierigen Rechts- und Tatsachenfragen geboten (vgl. § 121 II VwGO).“

Jura Intensiv

Schnäppchen

bei Jura Intensiv



Lernen Sie das Klausurwissen von Anfang an nicht isoliert, sondern im Kontext zur Falllösung.

POCKETS:

Strafrecht AT + 48 Karteik., 1. Auflage 2013	9,90 € (statt 14,90 €)
Strafrecht BT I + 48 Karteik., 1. Auflage 2015	7,90 € (statt 12,90 €)
Strafrecht BT II + 48 Karteik., 1. Auflage 2015	9,90 € (statt 14,90 €)
VerwR-AT & VerwProzessR + 48 Karteik., 1. Aufl. 2015	9,90 € (statt 14,90 €)

SKRIPTE:

Arbeitsrecht, 3. Auflage 2015	14,90 € (statt 24,90 €)
Arbeitsrecht, 2. Auflage 2014	9,90 € (statt 24,90 €)
Grundrechte, 4. Auflage 2015	14,90 € (statt 26,90 €)
Strafrecht AT II, 3. Auflage 2014	14,90 € (statt 24,90 €)
Strafrecht BT I, 3. Auflage 2014	14,90 € (statt 26,90 €)
Strafrecht BT II, 2. Auflage 2015	14,90 € (statt 23,90 €)
Verwaltungsrecht AT, 4. Auflage 2015	14,90 € (statt 23,90 €)
Verwaltungsprozessrecht, 2. Auflage 2014	14,90 € (statt 25,90 €)

CRASHKURSSKRIPTE:

Arbeitsrecht, 2. Auflage 2017	9,90 € (statt 16,90 €)
Handelsrecht, 2. Auflage 2016	9,90 € (statt 14,90 €)
Handelsrecht, 1. Auflage 2015	7,90 € (statt 14,90 €)
Strafrecht, 3. Auflage 2016	12,90 € (statt 19,90 €)

Öffentliches Recht

Baden-Württemberg, 2. Auflage 2015	14,90 € (statt 22,90 €)
Berlin, 2. Auflage 2016	14,90 € (statt 22,90 €)
Brandenburg, 1. Auflage 2016	12,90 € (statt 19,90 €)
Hessen, 2. Auflage 2015	14,90 € (statt 22,90 €)
NRW, 2. Auflage 2015	14,90 € (statt 22,90 €)
Rheinland-Pfalz, 2. Auflage 2015	14,90 € (statt 22,90 €)
Saarland, 2. Auflage 2016	14,90 € (statt 22,90 €)
Sachsen, 1. Auflage 2016	12,90 € (statt 19,90 €)
Sachsen-Anhalt, 1. Auflage 2016	12,90 € (statt 19,90 €)
Thüringen, 1. Auflage 2016	12,90 € (statt 19,90 €)

Altauflagen stark reduziert!
Jetzt günstig erwerben ab 7,90 €!



Erhältlich in unserem
Onlineshop!



verlag.jura-intensiv.de



Jetzt zur

VOLLVERSION



RA DIGITAL 12/2017

Nur
5,99 € !!

In der JI App kann die RA Digital auch offline gelesen werden.

